

A b s c h r i f t ✓  
-----

Auswärtiges Amt.

V 951.

V e r b a l n o t e .  
-----

Das Auswärtige Amt beehrt sich, in Anschluss an seine Verbalnote vom 27. November 1930 - V 4738/30 - der Schweizerischen Gesandtschaft auf die Verbalnote vom 10. November 1930-IV / Spp.-V 1/77 - mitzuteilen, dass die Deutsche Regierung hinsichtlich der gegenseitigen Steuerbefreiung der Kraftfahrzeuge im Verkehr zwischen dem Deutschen Reiche und dem Fürstentum Liechtenstein unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit zu folgender Regelung bereit ist.

1. Die in Liechtenstein verkehrspolizeilich zugelassenen Kraftfahrzeuge jeder Art, die zum vorübergehenden Aufenthalt in das Deutsche Reich gelangen, werden von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, wenn der einzelne inländische Aufenthalt die Dauer von zwei Wochen nicht überschreitet.
2. Die Anordnung tritt am 1. April 1934 in Kraft. Erstattung von Kraftfahrzeugsteuer für Steuerkarten, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung gelöst sind, soll nicht stattfinden.
3. Die Aufhebung oder Aenderung dieser Anordnung bleibt vorbehalten, jedoch wird die Deutsche Regierung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein einen Monat vorher hiervon Mitteilung machen.

Die Deutsche Regierung sieht einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung zu vorstehendem Vorschlag gern entgegen. Für den Fall der Zustimmung wird der Herr Reichsminister der Finanzen alsbald die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung der getroffenen Regelung erlassen.

Berlin, den 29. Januar 1934

An die

Schweizerische Gesandtschaft.  
-----